

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 115/12 B

L 31 R 425/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 31 R 9257/07 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. April 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 23. Februar 2012 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil des LSG Berlin-Brandenburg, ihm zugestellt am 14.3.2012, mit einem in Kopie vorgelegten, von ihm selbst unterzeichneten Schreiben vom 17.3.2012 sinngemäß Beschwerde beim BSG eingelegt.
- 2 Er kann jedoch, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG). Auf die genaue Beachtung der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Entscheidung ist der Kläger zudem in der Eingangsbestätigung der Geschäftsstelle des BSG vom 22.3.2012 besonders hingewiesen worden.
- 3 Die Beschwerdefrist, auf die der Kläger in der dem Berufungsurteil beigegebenen Rechtsmittelbelehrung ebenfalls zutreffend hingewiesen wurde, ist einen Monat nach Zustellung des Urteils, hier also am 17.4.2012 abgelaufen (§ 160a Abs 1 S 2 iVm § 64 SGG).
- 4 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist deshalb durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

